



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Empfangsbekanntnis
SKM - Katholischer Verein für soziale
Dienste im Rhein-Sieg-Kreis
Frau Monika Bähr
Bahnhofstraße 27

53721 Siegburg

Datum: 15. August 2019
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
34-LiWo-01-Alt
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Althaus
Sabine.Althaus@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2192
Fax: 02931/82-41650

Dienstgebäude:
Schloßstraße 14
59821 Arnsberg

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesinitiative zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-
Westfalen

Ihr Antrag vom 29.05.2019 (Az.: 34-LiWo-01-Alt)

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (ANBest-P)
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Anweisung zum Personaleinsatz“
- Vordruck „Erklärung zur Projektstätigkeit“
- Handreichung Abschlussbericht
- Datenblatt Evaluation

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf den vorbezeichneten Antrag wird Ihnen für die
Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.11.2019 (Bewilligungszeitraum) eine
Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben in Höhe von

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



56.750,00 EURO

(in Buchstaben: sechshundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

und für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.11.2020
(Bewilligungszeitraum) Personal- und arbeitsplatzbezogene
Sachausgaben in Höhe von

311.445,00 EURO

(in Buchstaben: dreihundertelftausendvierhundertfünfundvierzig Euro)

bewilligt.

Als Höchstbetrag beträgt die Zuwendung

368.195,00 EURO

*(in Buchstaben: dreihundertachtund-
sechzigtausendeinhundertfünfundneunzig Euro).*

Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für
Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich - (VV) zugrunde.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Die Zweckbindungsfrist bezüglich der angeschafften oder hergestellten
Gegenstände bestimmt sich analog der „Abschreibungstabelle für
allgemein verwendbare Anlagegüter“ (AfA-Tabelle AV). Diese kann auf



der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen Seite 3 von 9
(www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

Ausnahmen stellen geringwertige Wirtschaftsgüter dar, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung

in Höhe von 56.750,00 EURO

zu den zuwendungsfähigen projektbezogenen Sachausgaben und

in Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von 90 v.H.

zu den zuwendungsfähigen Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben

in Höhe von 311.445,00 EURO
gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

4.1. Berechnung der Zuwendung für Personalausgaben

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgabe
<u>Sozialarbeiter-Stelle EG 12 AVR</u>	<u>100.800,00 €</u>
<u>Sozialarbeiter-Stelle EG 12 AVR</u>	<u>100.800,00 €</u>
<u>Sozialarbeiter-Stelle EG 12 AVR</u>	<u>100.800,00 €</u>



Gesamtsumme	<u>302.400,00 €</u>
hiervon 90 % Zuwendung:	<u>272.160,00 €</u>

4.2. Berechnung der Zuwendung für arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgabe
Ausstattung, Büromaterialien (max. 15 % der Personalausgaben)	<u>43.650,00 €</u>
Gesamtsumme	<u>43.650,00 €</u>
hiervon 90 % der Zuwendung:	<u>39.285,00 €</u>

4.3. Berechnung der Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgabe
projektbezogene Ausgaben (max. 100.000,00 €)	<u>56.750,00 €</u>
Gesamtsumme	<u>56.750,00 €</u>
hiervon 100 % der Zuwendung:	<u>56.750,00 €</u>

4.4. Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.1+4.2+4.3)	<u>368.195,00 €</u>
--------------------------------------	---------------------



1. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

	Personal- ausgaben	arbeitsplatz- bezogene Sachausgaben	projekt- bezogene Sachausgaben	Gesamt
Ausgabeermächtigung		<u>103.815,00 €</u>	<u>56.750,00 €</u>	<u>160.565,00 €</u>
Verpflichtungs- ermächtigung:		<u>207.630,00 €</u>	<u>entfällt</u>	<u>207.630,00 €</u>
davon				
Jahr 2020		<u>207.630,00 €</u>	<u>entfällt</u>	<u>207.630,00 €</u>

Wegen der sachlichen und zeitlichen Bindung der Fördermittel nach § 45 Landeshaushaltsordnung ist das Recht auf die Inanspruchnahme (Mittelabruf) der zur Verfügung stehenden Mittel auf den 30.11. des entsprechenden Haushaltsjahres befristet. Für Fördermittel, die bis zum 30.11. nicht abgerufen worden sind, behalte ich mir vor, ab dem 01.12. den Zuwendungsbescheid zu widerrufen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG NRW) und im Interesse einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kassenmitteln und zur Vermeidung von Ausgaberesten, die Kassenmittel durch Verpflichtungsermächtigungen auszutauschen.

Besteht für zu Lasten späterer Haushaltsjahre bewilligte Fördermittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, einen vorzeitigen Auszahlungsantrag nebst Begründung vorzulegen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den anliegenden ANBest-P ausgezahlt.



Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung kommt daher erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie, unter Zuhilfenahme des anliegenden Empfangsbekennnisses, mir schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung des Rechtsbehelfs verzichten.

II.

6. Nebenbestimmungen

- 6.1. Die anliegenden ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 6.2. Die Maßnahme ist vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 6.3. Die der geförderten Maßnahme zugrundeliegende Planung sowie die sich aus der Maßnahmebeschreibung des Antrages ergebende Qualität und die Standards sind verbindlich.
- 6.4. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 – zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (SMBl. NRW 20020) zu beachten.
- 6.5. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30.05.2021 nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis (Nr. 6.1 der ANBest-P) in der Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen. Der Zwischen-



und der Verwendungsnachweis sind nach Nr. 10.2.2.2 VV zu § 44 LHO und Nr. 6 der ANBest-P zu erbringen. Hierbei sind verbindliche Muster zu verwenden, die Sie bei der Bewilligungsbehörde anfordern können.

6.6. Der Vordruck „Anweisung zum Personaleinsatz“ ist verbindlich zu verwenden und zum ersten Mittelabruf vorzulegen.

6.7. Der Vordruck „Erklärung zur Projektstätigkeit“ ist zum Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.8. Besondere Nebenbestimmungen:

6.8.1. Gefördert werden Stellen bis max. EG 12 TVöD (oder vergleichbarer Tarifvertrag). Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

6.8.2. Die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben (u.a. Ausstattungsgegenstände, Büromaterialien) sind max. bis zu 15% der Personalausgaben förderfähig.

6.8.3. Im Rahmen der projektbezogenen Sachausgaben können einmalig für 2019 bis zu 100.000 € für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Verfügung beantragt werden. Die Maßnahmen sollen direkt Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohten (Zielgruppe) zugutekommen und werden im Rahmen der Vollfinanzierung gefördert.

6.8.4. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie im wissenschaftlichen Abschlussbericht ist immer auf die Unterstützung der Maßnahme durch das Land NRW ein entsprechender Förderhinweis zu geben. Es soll durch einen Hinweis in den Publikationen deutlich hervorgehen, dass das Vorhaben durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gefördert wird.



6.8.5. Sie sind verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zum 15. Oktober 2020 einen Abschlussbericht auf Basis der Ihnen zur Verfügung gestellten Handreichung des MAGS zu Form und Inhalt des Abschlussberichts vorzulegen. Des Weiteren sind Sie verpflichtet das Ihnen vom Ministerium zur Verfügung gestellte Datenblatt zur Evaluation, als Teil einer projektübergreifenden Evaluation, auszufüllen und zeitgleich zum Abschlussbericht vorzulegen. Der Bezirksregierung Arnsberg sind eine Durchschrift des Abschlussberichtes und des Datenblattes vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen werden.
2. Mit dieser Bewilligung ist die Maßnahme abschließend gefördert.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht



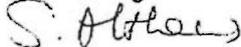
geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Althaus)



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

SKM e. V. im Rhein-Sieg-Kreis
Frau Monika Bähr
Bahnhofstr. 27
53721 Siegburg

Datum: 28. Juni 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IB3 – 2670.5 –
5/2019

bei Antwort bitte angeben

RR Andreas Kotewitz

Telefon 0211 855-3016

Telefax 0211 855-

andreas.kotewitz@mags.nrw.d

e

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Ihr Projektantrag zum Aufruf „Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in
Nordrhein-Westfalen – Schaffung dreier Module“

Sehr geehrte Frau Bähr,

Ihr Projektantrag zum o. a. Projekt wurde positiv bewertet.

Die Antragsunterlagen liegen mir im Original vor. Diese werde ich nun
an die Bewilligungsbehörde übersenden mit der Bitte, die Unterlagen
zuwendungsrechtlich zu prüfen und das Bewilligungsverfahren
einzuleiten. Von dort aus erhalten Sie weitere Nachricht.

Die Bewilligungsbehörde ist nicht - wie in den Förderinformationen
aufgeführt - die Bezirksregierung Düsseldorf, sondern die
Bezirksregierung Arnsberg.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag gem. Nr. 1.3.1 der VV zu §
44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Ausnahme vom Verbot des
vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO.

Aus dieser Genehmigung begründet sich kein Anspruch auf die spätere
Förderung Ihres Antrags.

Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben bei:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

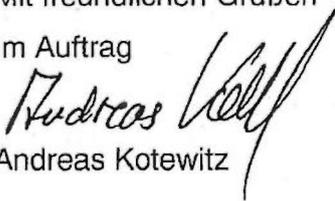
Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind entsprechend zu beachten.

Bei Rückfragen auf **inhaltlicher Ebene** steht Ihnen das Fachreferat VA1 zur Verfügung:

- Frau Wessels-Schwerfeld – 0211/855-3501, petra.wessels-schwerfeld@mags.nrw.de
- Frau Schmidt – 0211/522-3562, gabriele.schmidt@mags.nrw.de
oder
- Herr Thomas - 0211/ 855- 3581, juergen.thomas@mags.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Andreas Kotewitz